



Gemeinde Itter

A-6305 Itter
Dorfplatz 1

Sachbearbeiter: Gerhard Fluckinger
Tel.Nr. 05335/3590-16
Fax: 05335/3590-20
e-mail:
fluckinger@itter.tirol.gv.at

KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1 und 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 1 Rechtswirksame Einbringung

(1) Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Itter, Dorfplatz 1, 6305 Itter, ist.

(2) Gemäß § 13 AVG wird für die Gemeinde Itter folgende Adresse festgelegt:

Postadresse: Dorfplatz 1, 6305 Itter
Telefaxnummer: 0043 (0)5335/3590-20
E-Mail-Adresse: gemeinde@itter.tirol.gv.at

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (vgl. § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(3) Die Weiterleitung von Anbringen an die persönlichen E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen des Gemeindeamtes sind – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2 Amtsstunden und Parteienverkehr

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden und Parteienverkehr:

Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr

§ 3

Zulässigkeit der Kundmachungen von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse <http://www.itter.tirol.gv.at> erfolgen.

§ 4 Datenformate

a) Für den elektronischen Schriftverkehr mit der Behörde müssen folgende Formate verwendet werden:

Text	ASCII, UTF8	*.TXT*.XML*.XSL, *.CSV
Dokumente	PDF 1.3/PDF/a RTF MS Office Word MS Office Excel MS Office PowerPoint Office Open XML Word Office Open XML Excel Office Open XML PowerPoint	*.PDF*.RTF*.DOC*.XLS *.PPT*.DOCX *.XLSX*.PPTX
Grafik	GIF	*.GIF
	JPEG	*.JPG, *.JPEG*.TIF, *.TIFF
	TIFF	*.PNG
	PNG	
Komprimierung	ZIP	*.ZIP

Alle E-Mails, die nicht den Formatvorlagen entsprechen, gelten als nicht rechtswirksam eingebracht.

b) Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 AVG werden folgende organisatorische Beschränkungen des elektronischen Schriftverkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten bekannt gegeben und zwar gelten elektronische Anbringen als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie:

- Einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiben,
- verschlüsselt sind,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können,
- ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
- Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Elektronische Mitteilungen mit komprimierten Anhängen dürfen keine der genannten Eigenschaften aufweisen.

§ 5 Inkrafttreten

Die gegenständliche Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Der Bürgermeister:
Kahn Josef



Angeschlagen am: 16.05.2018
Abgenommen am: